



Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 17/ 2248

Der Landtag wolle beschließen:

1. In §§ 2 und 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „oder“ durch die Worte „sowie die“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Auf der Grundlage des strukturellen Finanzierungsdefizits des Jahres 2010 in Höhe von 1.317,6 Mio. Euro (Ausgangswert im Sinne des Artikel 59 a Abs. 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein) werden die Obergrenzen der nach § 1 Abs. 2 zulässigen Kreditaufnahme festgesetzt auf
1.185,8 Mio. Euro in 2011,
1.054,1 Mio. Euro in 2012,
922,3 Mio. Euro in 2013,
790,6 Mio. Euro in 2014,
658,8 Mio. Euro in 2015,
527,0 Mio. Euro in 2016,
395,3 Mio. Euro in 2017,
263,5 Mio. Euro in 2018,
131,8 Mio. Euro in 2019.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Konjunkturbereinigungsverfahren nach Artikel 53 Abs. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Mai 2008 erfolgt nach den Vorschriften der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vereinbarten "Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen" vom 30. März 2011.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die zu Beginn der Haushaltsaufstellung zu ermittelnde Konjunkturkomponente (ex ante-Konjunkturkomponente) ist im Haushaltsplan darzustellen.“
- c) Die Absätze 4 bis 7 werden gestrichen.
4. § 8 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der negative Wert des Kontrollkontos darf im Betrag einen Wert von fünf Prozent der durchschnittlichen jährlichen Steuereinnahmen der letzten fünf Jahre nicht überschreiten.“

Birgit Herdejürgen
und Fraktion

Monika Heinold
und Fraktion

Lars Harms
und Fraktion